

AGB

§ 1 Allgemeines und Abwehrklausel

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten mit Auftragsannahme für alle unsere Angebote und Leistungen – für das aktuelle Geschäft sowie auch für ggf., daraus hervorgehende Folgeschäfte - als vereinbart.
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden, Bestellers, Lieferanten etc. erkennen wir nicht an. Andere AGB gelten nur, wenn wir ggf. ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen bis Auftragserteilung gebunden. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Durch die Annahmeerklärung bekundet der Kunde/Besteller sein Interesse an der angebotenen Leistung (noch kein Vertragsschluss).
- (3) Ein wirksamer, uns bindender Vertrag kommt erst mit unserer Erklärung zur Bestätigung des Auftrags (Auftragsbestätigung) zustande. Angebotspreise werden nur bei schriftlicher Bestätigung in unserer Auftragsbestätigung Grundlage des Vertrages.

§ 3 Umfang des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist nur die mit uns vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Leistung bzw. Tätigkeit, insbesondere jedoch nicht die Erfüllung eines Leistungsversprechens seitens des Auftraggebers an einen Dritten, zum Beispiel einen Endkunden (wie zB die Erreichung einer seitens des Auftraggebers an den Endkunden spezifizierten Anlagen-Performance).
- (2) Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von uns nur auf Plausibilität überprüft.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, können wir uns zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

§ 4 Änderungen des Leistungsumfanges

- (1) Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen des vereinbarten Vertragsinhaltes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (2) Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang basiert auf dem für eine Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Mengengerüst.
- (3) Für alle vom Auftraggeber über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Auftrag gegebenen, zusätzlichen Dienstleistungen berechnen wir die angemessene Vergütung gemäß unseren jeweils gültigen Preislisten. Dazu werden Änderungen in laufenden Projekten, die zu einer Mehrarbeit führen, von uns nach den jeweils geltenden Stundensätzen abgerechnet.
- (4) Wenn es sich bei für die Auftragsdurchführung notwendigen Mehrkosten um durchlaufende Posten handelt, die uns von Dritten berechnet werden, sind wir berechtigt, auch ggf. enthaltene Preiserhöhungen an unsere Auftraggeber weiter zu berechnen.
- (5) Die Preise sind Nettopreise ohne Fracht und ohne Nachlässe exklusive der MwSt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Mitwirkung sowie insbesondere dazu, alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Auftraggeber bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten.
- (3) Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige Mitarbeit oder Mitwirkungshandlungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Der Auftraggeber hat auf unsere Aufforderung hin die finale Freigabe unserer Planung zu erteilen. Erfolgt die Freigabe unserer Planung (= Abnahme) trotz Aufforderung nicht, so gilt unsere Leistung mit Ablauf von 14 Werktagen nach unserer Aufforderung als erbracht und abgenommen.

§ 6 Leistungen, Leistungsverzug

- (1) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt zunächst die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der (Mitwirkungs-)Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Wir sind berechtigt unsere Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen oder Teillieferungen zu erbringen.
- (3) Im Falle einer schuldhaften Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist befinden wir uns erst in Verzug nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nacherfüllungspflicht.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Festpreis vereinbart. Weitere Details sowie Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag mit dem Auftraggeber geregelt.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, haben wir neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen (Materialkosten, Dienstleistungen Dritter etc.).
- (3) Während der Dauer des Auftrags sind wir berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach geleistetem Arbeitsaufwand und angefallenen Auslagen (Abschlagszahlungen) vorzunehmen.
- (4) Wenn unsere Leistung erbracht ist, erfolgt eine (Schluß-)Rechnung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (6) Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
- (7) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (9) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (10) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Soweit unsere Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleiben wir als Ersteller bzw. Produzent grundsätzlich Urheber. Generell behalten wir uns an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Softwareprogrammen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen nur das von uns eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich beschränkte, sowie widerrufliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, Arbeiten und Entwürfe zu archivieren und als Referenz zu verwenden.

§ 9 Mängel und Gewährleistung

- (1) Für unsere Leistungen übernehmen wir nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr.
- (2) Ist die Leistungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und uns ein Handelsgeschäft bestimmen sich die Rechte und Pflichten zunächst nach § 377 HGB.
- (3) Eine Gewährleistung wird ausschließlich auf Leistungen im Rahmen des im Auftrag festgelegten Projekts gegeben. Werden unsere Leistungen, insbesondere die Planung in Gänze oder in Teilen vom Auftraggeber oder Dritten auf andere Anlagen übernommen, so leitet sich hieraus kein Gewährleistungsanspruch ab.
- (4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn der Auftraggeber sicherstellt, dass diese Daten aus den in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (5) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, zunächst Nacherfüllung zu erbringen.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Insoweit wir Leistungen, die wir an unsere Auftraggeber weitergeben, selbst von Dritten beziehen, haften wir nicht für deren Verschulden.

§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Wir verpflichten uns, über alle betrieblichen Belange des Auftraggebers, über die wir im Rahmen der Vertragserfüllung Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren und als vertraulich gekennzeichnete Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Datenverarbeitung und -speicherungen durch uns erfolgen unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO sowie des BDSG. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass wir von ihm übermittelte Daten speichern und verarbeiten. Das Einverständnis gilt auch für personenbezogene Daten.
- (3) Unsere Datenverarbeitung erfolgt nur im Rahmen der beauftragten Leistungserbringung und im Rahmen der sogenannten „Weisungen“ des Auftraggebers. Sind wir der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften verstößt, so werden wir den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen.

§ 12 Allgemeines, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie zwischen uns und dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist für beide Vertragsparteien, sofern sie Kaufleute sind, der aktuelle Standort (Firmensitz) der JM Hardwarekonzepte GmbH.
- (3) Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechtes und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechtes. Im Zweifel ist die deutsche Fassung eines Vertragstextes maßgeblich.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Auftrages/Vertrages davon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine neue Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.

Stand: Oktober 2021